



## SCHULORDNUNG

Fassung vom 6.5.2004

Für alle Tiroler Landesmusikschulen (Tiroler Musikschulwerk) kommt folgende, im wesentlichen am „Statut der Tiroler Landesmusikschulen“ (Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 20.4.2004 Zl. Präsl-M0309/11) orientierte Schulordnung zur Anwendung:

### 1. Aufnahme der Schüler

(1) Landesmusikschulen sind unbeschadet des Abs. 2 für jeden, der die für die jeweilige Unterrichtsart erforderliche Eignung aufweist, zugänglich. Können aufgrund der räumlichen oder der personellen Gegebenheiten nicht alle Bewerber in eine Landesmusikschule aufgenommen werden, so hat die Aufnahme unter Bedachtnahme auf die Eignung der Bewerber, deren Alter und sonstige in ihrer Person gelegene, besonders berücksichtigungswürdige Umstände zu erfolgen (§ 8 Abs. 1 des Tiroler Musikschulgesetzes).

(2) Die erstmalige Aufnahme von Schülern in eine Landesmusikschule erfolgt durch eine schriftliche Anmeldung. Schüler, die bereits aufgenommen wurden, können sich jeweils vor Ablauf des Schuljahres für das nächste Schuljahr schriftlich wieder anmelden. Bei minderjährigen Schülern muss die Anmeldung vom Erziehungsberechtigten unterfertigt werden.

(3) Das Aufnahmealter für die einzelnen Fächer ist im Lehrplan für die Tiroler Landesmusikschulen geregelt.

(4) Die Aufnahme in die Lehrveranstaltungen der Elementarstufe (bis zum 8. Lebensjahr -MFE, MGA und frühinstrumentaler Unterricht) erfolgt ohne Eignungsfeststellung probeweise auf die Dauer eines Jahres.

(5) Die erstmalige Aufnahme in eine Leistungsstufe (Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe) erfolgt durch eine Eignungsfeststellung. Eine Aufnahme in die Unterstufe ist auch nach erfolgreichem Besuch des Faches musikalische Früherziehung bzw. musikalische Grundausbildung ohne zusätzliche Aufnahmeprüfung möglich.

(6) Die Aufnahme gilt jeweils für ein Schuljahr.

(7) Bewerber aus Gemeinden, die keinen Beitrag zum Schulaufwand einer Landesmusikschule leisten, haben keinen Anspruch auf Aufnahme in eine Landesmusikschule. Sie können nach Maßgabe der räumlichen und der personellen Gegebenheiten dennoch in eine Landesmusikschule aufgenommen werden, wenn die Nichtaufnahme im Hinblick auf die persönliche Betroffenheit des Bewerbers, insbesondere auf dessen musikalische Begabung, eine unbillige Härte bedeuten würde (§ 8 Abs. 2 des Tiroler Musikschulgesetzes).

### 2. Wahl der Lehrpersonen

(1) Bei der Einschreibung in die Landesmusikschule kann der Wunsch nach Zuteilung zu einer bestimmten Klasse (Lehrperson) auf dem Anmeldeformular vermerkt werden. Ein solcher Wunsch wird nach Möglichkeit berücksichtigt, ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(2) Ein Übertritt in eine andere Klasse (Lehrerwechsel) ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Zustimmung des Leiters der Landesmusikschule.

### 3. Schul- und Unterrichtszeit

(1) Die Schulzeit richtet sich nach den Bestimmungen des Schulzeitgesetzes für allgemein bildende Pflichtschulen, sowie nach den geltenden Erlässen des Landesschulrates für Tirol für den Pflichtschulbereich.

(2) Eine Unterrichtseinheit dauert 50 Minuten.

(3) Die Anzahl der pro Woche zu besuchenden Unterrichtsstunden richtet sich nach dem Lehrplan.

### 4. Schulgeld

(1) Für den Besuch von Landesmusikschulen ist von den Schülern ein angemessener Beitrag zu den Kosten der Errichtung und der Führung der Landesmusikschulen (Schulgeld) zu leisten (§ 9 Abs. 2 des Tiroler Musikschulgesetzes).

(2) Die Landesregierung setzt das Schulgeld nach den einzelnen Unterrichtsarten und nach allgemeinen familiären Gesichtspunkten für alle Landesmusikschulen einheitlich fest (siehe Schulgeldordnung) und nimmt dabei auf den mit den einzelnen Unterrichtsarten verbundenen Aufwand Bedacht.

(3) Bei einer Abwesenheit vom Unterricht, die mehr als einen Monat dauert und durch eine Erkrankung des Schülers oder des Lehrers oder durch sonstige berücksichtigungswürdige Gründe (z.B. Berufsschulbesuch, Wohnortwechsel) bedingt ist, kann der entsprechende Schulgeldanteil auf Ansuchen und bei Vorlage von entsprechenden Nachweisen gutgeschrieben oder zurückerstattet werden.

(4) Bei einem Austritt während des Semesters oder einem Ausschluss aus der Schule (im Sinne der §§ 16 Absatz 2 lit. d und 23 Absatz 3 Statut des Tiroler Musikschulwerkes) ist eine Rückerstattung des Schulgeldes nicht möglich.

(5) Die jeweils gültige Fassung der Schulgeldordnung liegt an jeder Landesmusikschule zur Einsicht auf.

## **5. Austritt oder Ausschluss**

(1) Ein Austritt während des Schuljahres ist nur am Ende eines Semesters zulässig. Hierzu ist eine schriftliche Abmeldung nötig, die mindestens drei Wochen vor Semesterschluss beim Musikschulleiter abzugeben ist. Bei minderjährigen Schülern ist die Austrittserklärung vom Erziehungsberechtigten zu unterfertigen.

(2) Ein Austritt während eines Semesters ist bei nachgewiesenem Wohnortwechsel oder bei einer ärztlich bestätigten Erkrankung, die mehr als einen Monat dauert, möglich.

(3) Ein Ausschluss aus der Schule kann, nach vorheriger Androhung, jederzeit ausgesprochen werden.

## **6. Versäumte Unterrichtsstunden**

(1) Der Schüler ist verpflichtet, die Schule oder den Lehrer rechtzeitig von einem voraussehbaren Versäumen von Unterrichtsstunden zu verständigen. Bei minderjährigen Schülern hat dies der Erziehungsberechtigte zu veranlassen.

(2) Es besteht kein Anspruch auf das Nachholen von Unterrichtsstunden, die vom Schüler abgesagt wurden.

(3) Bei längerem unentschuldigtem Fernbleiben des Schülers können die unter Punkt 5 Abs. 3 der Schulordnung genannten Maßnahmen ergriffen werden.

(4) Unterrichtsstunden, die vom Lehrer nicht aus dienstlichen Gründen abgesagt werden müssen, werden - ausgenommen im Krankheitsfall – eingebracht (siehe auch Punkt 4 Abs. 3).

## **7. Öffentliches Auftreten von Schülern**

(1) Schüler, die beabsichtigen öffentlich aufzutreten, müssen dies vorher ihrem Lehrer bekannt geben, wenn dabei der Name des Lehrers oder der Schule im Zusammenhang mit dem Auftritt öffentlich genannt werden soll. Bezahlte Auftritte dieser Art sind dem Lehrer oder Leiter der Landesmusikschule im Vorhinein zu melden.

## **8. Schulnachrichten, Zeugnisse und Urkunden**

(1) Zum Ende jedes Semesters wird dem Schüler eine Schulnachricht mit der Benotung des jeweiligen Semesters ausgestellt.

(2) Zum Ende des Schuljahres oder bei Austritt aus der Musikschule wird dem Schüler ein Zeugnis mit Benotung ausgestellt.

(3) Nach Absolvierung der Oberstufe wird dem Schüler ein Abschlusszeugnis mit Benotung ausgestellt.

(4) Nach Ablegung einer Übertrittsprüfung von der Unter- in die Mittelstufe, von der Mittel- in die Oberstufe und nach Ablegung der Abschlussprüfung wird eine Prüfungsurkunde mit der Anführung eines Prädikates ausgestellt.

## **9. Benotung**

(1) Bei der Erstellung der Schulnachrichten, der Zeugnisse und der Beurteilung der einzelnen Teile der Übertrittsprüfungen wird folgende Notenskala angewendet:

sehr gut - gut - befriedigend - genügend - nicht genügend.

(2) Die Gesamtbeurteilung der Übertrittsprüfungen erfolgt durch Prädikate, welche sich aus der Benotung des Faches Musikkunde und der Benotung der instrumentalen bzw. gesanglichen Prüfung zusammensetzen.

(3) Die Eignungsfeststellung (Aufnahmeprüfung) wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt.

## **10. Übertrittsprüfung**

(1) Jeder Schüler muss sich nach der im Lehrplan dafür vorgesehenen Lernzeit im Hauptfach einer Übertrittsprüfung in die nächst höhere Leistungsstufe unterziehen. Abweichungen von diesem Zeitraum sind auf Antrag des Lehrers mit Zustimmung des Leiters der Landesmusikschule möglich.

(2) Jeder Schüler muss zugleich mit dem Hauptfach die im Studienplan für die jeweilige Leistungsstufe vorgesehenen Ergänzungsfächer absolvieren.

(3) Die Form und der Ablauf der Übertrittsprüfungen sind in der Prüfungsordnung der Tiroler Landesmusikschulen festgelegt bzw. kann für Erwachsene vom Leiter der Landesmusikschule festgelegt werden.

## **11. Kontrollprüfung**

(1) Schüler mit nicht entsprechendem Studienfortgang müssen sich auf Antrag ihres Lehrers einer Kontrollprüfung zu unterziehen.

(2) Die Kontrollprüfung ist vom Leiter der Landesmusikschule und zwei Lehrpersonen abzunehmen.

(3) Ein Nichtbestehen der Kontrollprüfung oder das Nichtantreten zur Kontrollprüfung zieht den Ausschluss aus der Schule nach sich.

## **12. Aufsichtspflicht**

Eine Beaufsichtigung minderjähriger Schüler, in der Zeit vor und nach der Unterrichtsstunde kann von Seiten der Musikschule nicht stattfinden. Die Erziehungsberechtigten bzw. von ihnen ermächtigte Aufsichtsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass der Schüler, ausgenommen während der Unterrichtsstunde selbst, dem jeweiligen Alter entsprechend beaufsichtigt wird, da außerhalb der Unterrichtsstunde selbst keine Haftung seitens der Musikschule übernommen werden kann. Die Aufsichtspflicht von Seiten der Musikschule beginnt mit dem Betreten des Unterrichtsraumes und endet mit dem Verlassen desselben.

## **13. Haftung für Sachschäden**

Die Schüler sind angehalten, die Schulräume und das Inventar einschließlich der ihnen von der Schule zur Verfügung gestellten Instrumente sorgfältig zu behandeln.

Jede schuldhafte Beschädigung zieht die Verpflichtung zum Schadenersatz nach sich, wobei für Minderjährige deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte zur Verantwortung gezogen werden.

## **14. Hausordnung**

Unbeschadet der Bestimmungen dieser Schulordnung kann für jede Musikschule von deren Schulsitzerhalter gegebenenfalls eine zusätzliche Hausordnung erlassen werden.

Werden Unterrichtsräume in Gebäuden benützt, für die eigene „Hausordnungen“ bestehen, so ist auch die Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtend. Verstöße gegen die Hausordnung gelten als Verstöße gegen die Schulordnung.

## **15. Verstöße gegen die Schulordnung**

Im Falle der Verletzung der Schulordnung durch den Schüler oder bei längerem unentschuldigtem Fernbleiben des Schülers können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- a) die mündliche oder schriftliche Ermahnung durch den Lehrer,
- b) die mündliche oder schriftliche Ermahnung durch den Leiter der Landesmusikschule mit gleichzeitiger Verständigung des Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Schülern,
- c) die Androhung des Ausschlusses von der Landesmusikschule durch den Leiter,
- d) der Ausschluss von der Landesmusikschule durch den Leiter.